

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater
Dipl.-Kfm. Joachim Conzen
Saarner Strasse 131
45481 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 / 43 764 - 0
Telefax 0208 / 41 11 14

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Juli 2010

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

kennen Sie die **Fünftelregelung**, mit deren Hilfe außerordentliche Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten ermäßigt besteuert werden können? Dann sollten Sie auf Seite 2 nachlesen, warum dies **bei Freiberuflern** nicht greift. Auch die Kürzungsvorschrift zum Abzug der Kosten für häusliche Arbeitszimmer dürfte Ihnen bekannt sein. Im **Steuertipp** können Sie nachlesen, wann ein **Arbeitsraum außerhalb** ist.

Auslandsbeteiligungen

Was dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden muss

Die Finanzverwaltung hat jüngst ausdrücklich auf die **Meldepflicht bei Auslandsbeteiligungen** (z.B. auch an Fondsgesellschaften) hingewiesen. Danach müssen Bürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt bzw. Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland dem zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck Folgendes anzeigen:

1. **Gründung und Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland;**
2. **Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften, deren Aufgabe oder Änderung;**
3. **Erwerb von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft im Ausland, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens 10 % oder mittelbar eine Beteiligung von**

mindestens 25 % am Kapital oder am Vermögen der Gesellschaft erreicht wird oder wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000 € beträgt.

Die Mitteilungen sind innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis nach vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der Verstoß gegen die Meldepflicht auch Sanktionen nach sich zieht: Wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Auslandsbeteiligungen: Was dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden muss | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Fünftelregelung: Freiberuflerhonorar für mehrjährige Tätigkeit ist nicht außerordentlich | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Auslandsverluste: Wann werden sie berücksichtigt? .. | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Aufwendungen für Erststudium: Gericht lehnt Werbungskostenabzug ab | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Persönlichkeitsbildender Lehrgang: Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Zinsloses Darlehen: Vorteil löst Schenkungsteuer aus | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Einkommensteuer: Folgen des eherechtlichen Versorgungsausgleichs ab VZ 2008 | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Private Pkw-Nutzung: BFH bestätigt die mehrfache Anwendung der 1%-Regel | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuerberatungskosten: Kein Abzug, wenn nicht einkünftebezogen | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Versorgungsrente: Besteuerung der Kinderzuschüsse ist nicht verfassungswidrig | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Unbeschränkter Abzug bei außerhalblichem Arbeitszimmer | 4 |

Fünftelregelung

Freiberuflerhonorar für mehrjährige Tätigkeit ist nicht außerordentlich

Außerordentliche Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten können nach der sogenannten Fünftelregelung ermäßigt besteuert werden. Mehrjährig ist eine Tätigkeit, wenn sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und zumindest zwölf Monate umfasst. Allerdings hat das Finanzgericht Hamburg (FG) entschieden, dass **keine außerordentlichen Einkünfte** vorliegen, wenn ein **Rechtsanwalt** während einer **mehrjährigen** Auseinandersetzung beratend tätig ist und sein **Honorar erst zum Abschluss** erhält. Bei Freiberuflern sei es nicht ungewöhnlich, für mehrjährige Tätigkeiten entlohnt zu werden; schwankende Einnahmen seien typisch, jedenfalls nicht ungewöhnlich. Die **Tarifiermäßigung** hat das FG also **versagt**, so dass das Honorar im Jahr der Vereinnahmung in voller Höhe besteuert wurde.

Hinweis: Diese Entscheidung gilt **generell für Tätigkeitsvergütungen von Freiberuflern**. Um die Progressionswirkung der Steuerlast zu mindern, sollten Sie - soweit möglich und wirtschaftlich - Voraus- oder Ratenzahlungen mit Kunden oder Auftraggebern vereinbaren.

Auslandsverluste

Wann werden sie berücksichtigt?

Ungenutzte Verluste in einem Veranlagungszeitraum (VZ) stellt die Finanzbehörde in der Regel gesondert fest. Den Bescheid über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Verlusts gibt sie Ihnen mit dem Einkommensteuerbescheid des jeweiligen VZ bekannt. Der Verlustfeststellungsbescheid ist ein Grundlagenbescheid, so dass im Veranlagungsverfahren zur Einkommensteuer nur die Verluste aus anderen VZ berücksichtigt werden, die gesondert festgestellt worden sind.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein in Österreich (und anderen EU-Staaten) im Jahr 2003 erzielter Verlust **nicht ohne** Durchführung einer **gesonderten Verlustfeststellung bei der Steuerveranlagung für 2004 berücksichtigt** werden kann. Über die Frage, welche Verluste gesondert festzustellen sind, wird im Verlustfeststellungsverfahren entschieden.

Aufwendungen für Erststudium

Gericht lehnt Werbungskostenabzug ab

Das Finanzgericht Hamburg hat kürzlich entschieden, dass Aufwendungen für das Erststudium

um einer angehenden Ärztin **keine Werbungskosten** sind und ihr lediglich der begrenzte **Sonderausgabenabzug** zusteht. Seit 2004 ist ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass **Aufwendungen einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums** nichtabziehbare Kosten der privaten Lebensführung darstellen - außer, sie fallen im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses an. Die Norm bestimmt in typisierender Weise, dass diese Kosten nicht mit einer konkreten beruflichen Tätigkeit und daraus zufließenden Einnahmen zusammenhängen. Das Gericht sah dies als verfassungsgemäß an und erkannte weder einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz noch gegen das Rückwirkungsverbot.

Hinweis: Aufwendungen für eine **Zweitausbildung** oder ein **Zweitstudium** erfasst die Regelung nicht. Deshalb können diese bei Vorliegen des beruflichen Veranlassungszusammenhangs zu **Werbungskosten** führen.

Persönlichkeitsbildender Lehrgang

Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar

Haben Sie schon einmal an einem persönlichkeitsbildenden Lehrgang teilgenommen? Und kam das Finanzamt auch bei Ihnen zu dem Schluss, dass ein Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten nicht in Frage kommt, weil kein ausreichend konkreter Veranlassungszusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit erkennbar ist? Dann lag das daran, dass das Amt die Kosten der Persönlichkeitsbildung und damit der steuerlich irrelevanten privaten Vermögensebene zugerechnet hat.

Das Finanzgericht Münster hat nun allerdings entschieden, dass die **Aufwendungen für die Teilnahme an einer Coachingausbildung vorweggenommene Werbungskosten** sind, wenn

- Sie den Kurs im Zuge einer **beruflichen Neuorientierung** absolvieren und
- die Absicht haben, nichtselbständig als Coach oder Trainer tätig zu werden.

Gleiches gilt, wenn Sie sich nach Absolvierung einer solchen Ausbildung als Coach bzw. Trainer selbständig machen.

Zinsloses Darlehen

Vorteil löst Schenkungsteuer aus

Bekommen Sie für den privaten oder betrieblichen Bedarf eine Kreditsumme, ohne dass Ihnen Zinsen berechnet werden, handelt es sich um eine sogenannte **freigebige Zuwendung**. Dann wird

sofort mit Gewährung des Darlehens **Schenkungsteuer auf den Zinsvorteil** fällig.

Laut Gesetz gilt die Zuwendung insoweit als Schenkung, als sie den Bedachten auf Kosten des Zuwendenden bereichert. Dabei erfasst das Finanzamt den Tatbestand, dass der Zuwendende im Bewusstsein handelt, zur Vermögenübergabe weder rechtlich verpflichtet zu sein noch eine Gegenleistung zu erhalten.

Fremde Dritte wenden Kapitalsummen in der Regel nur gegen Zinszahlung während der Laufzeit zu. Wird durch unentgeltliche Überlassung über längere Zeit freiwillig auf diese Ertragsmöglichkeit verzichtet, liegt eine Schenkung in Höhe der eingebüßten Nutzungsmöglichkeiten vor. Dabei wird der Kreditbetrag mit einem pauschalen Zinssatz von 5,5 % pro Jahr nach dem Bewertungsgesetz angesetzt. Dies berechnet sich aus der Kapitalsumme zum Hingabezeitpunkt und dem abgezinsten Nennbetrag bei Rückzahlung. Die resultierende Wertdifferenz entspricht der Entreichung des Gebers bzw. der Bereicherung des Nehmers und unterliegt der Schenkungsteuer, wenn sie den **persönlichen Freibetrag** überschreitet. Da dieser - außer bei nahen Verwandten - nur **20.000 €** beträgt, kann der Fiskus bei höheren Summen und längeren Laufzeiten oft zugreifen.

Beispiel: Anfang 2010 gibt der Onkel seiner Nichte 200.000 € für den Hausbau. Nach zehn Jahren muss sie das Geld zum Nennbetrag zurückzahlen; Zinsen werden nicht vereinbart. Der jährliche Zinsvorteil und die Steuer berechnen sich wie folgt:

Nennbetrag zu Beginn	200.000 €
jährlicher Zinsvorteil (200.000 € x 5,5 %)	11.000 €
11.000 € x Vervielfältiger 7,745 für zehn Jahre	85.195 €
Vorteil (abgerundet)	85.100 €
Freibetrag Nichte	- 20.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	65.100 €
Steuersatz Klasse II	15 %
Schenkungssteuer	9.765 €

Nach Abzug des Freibetrags muss die Nichte auf den Zinsvorteil 9.765 € Schenkungssteuer zahlen. Das ist deutlich günstiger als der normale Immobilienkredit der Bank.

Einkommensteuer

Folgen des eherechtlichen Versorgungsausgleichs ab VZ 2008

Bei der Scheidung von Ehegatten oder der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

führt man im Regelfall einen **Versorgungsausgleich** durch. Hierbei teilt man die **in der gemeinsamen Zeit erworbenen Anrechte**: grundsätzlich intern (also innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems) oder ausnahmsweise extern.

Die **Übertragung der Anrechte** auf die ausgleichsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Versorgungsausgleichs wird für beide Ehegatten **steuerfrei** gestellt, weil bei den übertragenen Anrechten das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung bestehen bleibt. Später zufließende steuerpflichtige Leistungen gehören dabei bei beiden zur gleichen Einkunftsart. Lediglich die individuellen Merkmale für die Besteuerung sind bei jedem gesondert zu ermitteln.

Anrechte, die am Ende der Ehezeit noch nicht ausgleichsreif sind (z.B. weil ein Anrecht nach Betriebsrentengesetz noch verfallen kann), sind von interner und externer Teilung ausgeschlossen. Insoweit kommen Ausgleichsansprüche und damit **Ausgleichszahlungen nach der Scheidung** in Betracht. Solche schuldrechtlichen Zahlungen kann der Ausgleichsverpflichtete unter bestimmten Voraussetzungen als **Sonderausgaben** steuermindernd geltend machen.

Ausgleichszahlungen beim Versorgungsausgleich muss der **Ausgleichsberechtigte als sonstige Einkünfte** versteuern, soweit der -verpflichtete die Leistungen als Sonderausgaben abziehen kann.

Hinweis: Zu den steuerlichen Folgen der internen und externen Teilung der Anrechte sowie zu den Ausgleichszahlungen nach einer Scheidung hat die Verwaltung umfassend Stellung genommen. Bei Bedarf informieren wir Sie gern über die danach zu berücksichtigenden Grundsätze.

Private Pkw-Nutzung

BFH bestätigt die mehrfache Anwendung der 1%-Regel

Die Privatnutzung eines im Betriebsvermögen gehaltenen Kfz kann man entweder mit Hilfe eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs oder pauschal anhand der sogenannten 1%-Methode ermitteln. Bei Letzterer ist die private Nutzung für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Im Ergebnis muss der private Nutzungsanteil als Betriebs-einnahme versteuert werden.

Gehören mehrere Kfz zum Betriebsvermögen, ist der pauschale Nutzungswert laut Finanzverwaltung für jedes Fahrzeug anzusetzen, welches